

tigt. Der Stellenplan ist abhängig vom Umfang der Investitionen im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Bauinvestitionsgruppen.

### § 8

#### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Bauinvestitionsgruppe werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Leiter der Bauinvestitionsgruppe zu erlassen ist.

### § 9

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Die Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) ist für den Bereich der sozialistischen Landwirtschaft nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates**

I. V.: K u h r i g  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### A. Richtsätze zur Errechnung für die Gebühren der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte

Vorhaben mit einer Bezugsnummer von	bis	Gruppen						
		I %	II %	III %	IV %	V %	VI %	VII %
—	10 000	1,50	2,00	2,40	3,00	4,20	5,30	5,80
10 001-	25 000	0,80	1,60	2,00	2,50	3,40	4,30	4,80
25 001-	50 000	0,70	1,40	1,65	2,00	2,60	3,40	3,80
50 001-	75 000	0,60	1,20	1,45	1,80	2,10	3,00	3,30
75 001-	100 000	0,50	1,10	1,30	1,60	1,90	2,58	2,85
100 001-	300 000	0,40	0,85	1,10	1,40	1,60	2,25	2,50
300 001-	600 000	0,37	0,60	0,85	1,20	1,40	1,98	2,20
600 001-	1 000 000	0,33	0,54	0,78	1,10	1,30	1,78	1,98
1 000 001-	2 000 000	0,28	0,51	0,72	1,03	1,20	1,60	1,77
2 000 001-	3 000 000	0,27	0,48	0,64	0,97	1,10	- 1,40	1,56
3 000 001-	4 000 000	0,26	0,45	0,60	0,90	1,00	1,20	1,34
4 000 001-	5 000 000	0,25	0,43	0,57	0,85	0,95	1,15	1,28
5 000 001-	6 000 000	0,24	0,41	0,54	0,80	0,92	1,10	1,22
6 000 001-	7 000 000	0,23	0,40	0,52	0,77	0,91	1,08	1,19
7 000 001-	8 000 000	0,22	0,39	0,50	0,75	0,90	1,05	1,16
8 000 001-	9 000 000	0,21	0,38	0,48	0,73	0,88	1,02	1,13
9 000 001- und darüber	10 000 000	0,20	0,37	0,46	0,70	0,86	1,00	1,10

#### Anmerkung:

- Erfolgt die Baudurchführung durch einen Generalauftragnehmer, so sind die Investitionsvorhaben um eine Gruppe tiefer einzustufen.
- Erfolgt die Baudurchführung durch Baubrigaden, so können die Investitionsvorhaben um eine Gruppe höher eingestuft werden.

#### B. Festlegung der Gruppen für die Einstufung der Investitionsvorhaben

##### Gruppe I

Realisierung von Betriebsausstattungen, Fahrzeugen und anderen Ausrüstungen zu Listenpreisen, für deren Inbetriebnahme keine oder nur geringfügige Montageleistungen notwendig sind.

##### Gruppe II

Schuppen, Baracken, einfache Unterstellmöglichkeiten aller Art, Erdbewegungen, Angleichungen, Planierungen, einfache Wege- und Straßenbefestigungen, Abbruch und Abräumungen, Grünanlagen und ähnliche Vorhaben als Einzelmaßnahmen.

##### Gruppe III

Typisierte Bauten ohne Ausrüstungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

##### Gruppe IV

Nicht typisierte Bauten ohne Ausrüstungen und Um-

und Ausbauten ohne Ausrüstungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

##### Gruppe V

Typisierte Bauten mit Ausrüstungen und Um- und Ausbauten mit Ausrüstungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

##### Gruppe VI

Typisierte Bauten mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und Aufbau von großen komplexen Anlagen mit komplizierter Ausrüstung.

##### Gruppe VII

Versuchsbauten mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und Spezialbauten, die nicht unter Gruppe I bis VI fallen.